

Solaranlagen | Wärmepumpen | Photovoltaikanlagen

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von SOLARANLAGEN, WÄRMEPUMPEN und PHOTOVOLTAIKANLAGEN in der STADTGEMEINDE KORNEUBURG, NÖ.

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Korneuburg vom März 2023 gewährt die Stadtgemeinde Korneuburg unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solaranlagen, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen und Wärmepumpen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Gebäuden in der Stadtgemeinde Korneuburg dienen. Weiters wird die Installation von Photovoltaikanlagen gefördert.

2. Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.

Die Förderung beträgt für Solaranlagen € 80,00 pro m² Kollektorfläche, für Wärmepumpen € 300,00 je Anlage und für Photovoltaikanlagen € 100,00 pro kWp (kaufmännisch gerundet), in Summe maximal 20% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 500,00 je Anlage.

3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber

a) Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren Hauptwohnsitz (Eintrag in die Bundeswählerevidenz) in der Stadtgemeinde Korneuburg haben oder diesen begründen wollen.

b) Zuschusswerber können Gewerbebetriebe und Vereine sein, welche in der Stadtgemeinde Korneuburg ihren Standort haben oder begründen wollen.

c) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solaranlage bzw. Wärmepumpe befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage bzw. Wärmepumpe ganzjährig bewohnt, bzw. der Betrieb ganzjährig geführt werden.

d) Eine Förderung für Solaranlagen, Wärmepumpen kann bei der Stadtgemeinde Korneuburg nur einmalig beantragt werden.

4. Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau bzw. die Aufstellung einer Solaranlage oder Photovoltaikanlage muss nach den hierfür geltenden Vorschriften erfolgen.

5. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über ein schriftliches Ansuchen gewährt.

Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Kollektoroberfläche, des Solarpanels bzw. der Wärmepumpe einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung beizuschließen. Die Reihung der Förderungswerber erfolgt nach dem Datum des Einlangens des vollständigen Antrages.

6. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

7. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Erfüllung der Voraussetzungen und nach Maßgabe verfügbarer Mittel gem. § 38(1) Zi.1. NÖ GO i.g.F. durch den Bürgermeister.

8. Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Korneuburg behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung innerhalb eines Monats, ab nachweislicher Zustellung des Widerrufs, an die Stadtgemeinde Korneuburg zurückzuzahlen.

9. Befristung

Keine.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieser Gemeinderatsbeschluss über die Förderung von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen tritt mit 01.04.2023 in Kraft.